

Datum: 29.09.2025
Telefon: 0 233-45046
Telefax: 0 233-45127



Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung,
Prävention
Veranstaltungsbüro
KVR-I/232

[LHM-intern]

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarktsatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17560

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vom 14.10.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

An das
Referat für Arbeit und Wirtschaft

Fachbereich 6 – Veranstaltungen

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt die im Betreff genannte Beschlussvorlage des Referates für Arbeit und Wirtschaft zur Kenntnis und nimmt hierzu noch wie folgt Stellung:

Gleichbehandlung mit anderen Marktveranstaltenden

Das Kreisverwaltungsreferat vertritt auch weiterhin die Auffassung, dass aus Gründen der Gleichbehandlung gem. Art. 3 Grundgesetz auch anderen Veranstaltenden die Möglichkeit zu eröffnen ist, mit den Christkindlmärkten bereits am Freitag vor dem Totensonntag zu beginnen.

Sachliche Gründe, die insofern eine Privilegierung des städtischen Christkindlmarktes rechtfertigen könnten, sind objektiv nicht ersichtlich.

Die Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Veranstaltungsrichtlinien) sind daher grundsätzlich entsprechend anzupassen.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt zur Kenntnis, dass diese Änderung nicht, wie vorgeschlagen, in einem gemeinsamen Ausschuss erfolgen soll und wird die Änderung der Veranstaltungsrichtlinien zu gegebener Zeit im Stadtrat einbringen.

Für das Jahr 2026 besteht die Möglichkeit, die Verlängerung im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen zuzulassen, wenn die Änderung der Veranstaltungsrichtlinien nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann.

Öffnungszeiten des Christkindlmarktes an den Shoppingnächten

Ein Warenverkauf während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten kann auf dem Christkindlmarkt im Rahmen der gewerberechtlichen Marktfestsetzung nur dann erfolgen, wenn sich mindestens 12 Händler*innen daran beteiligen, wobei gastronomische Anbieter*innen nicht berücksichtigt werden können. Die teilnehmenden Händler*innen müssen vorab benannt werden.

Alternativ wäre es möglich, dass parallel zu den Shoppingnächten ausschließlich die Gastrostände geöffnet haben dürfen, da die Shoppingnacht ein für die Erteilung der Gestattung erforderlicher besonderer Anlass ist. Auch hier müssen die teilnehmenden Gastrostände vorab benannt werden; dies ist von den Gestattungsnehmer*innen bereits bei der Antragstellung zu berücksichtigen.

Da die Dauerfestsetzung für den Münchner Christkindlmarkt vom 15.11.1977 stammt und bereits seit längerer Zeit nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, regen wir an, die Dauerfestsetzung neu zu beantragen.

Wie bereits in der Beschlussvorlage ausgeführt ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass die mobilen Fahrzeugsperren auch während der verlängerten Öffnungszeiten besetzt sind.

Ausdrücklich wird auf die Problematik hingewiesen, dass sich die erweiterten Öffnungszeiten mit den Lieferzeiten in der Altstadt-Fußgängerzone überschneiden (ab 22.30 Uhr); zudem ist auch damit zu rechnen, dass Händler*innen, die das Angebot der verlängerten Öffnungszeiten nicht wahrnehmen wollen, aus dem Veranstaltungsbereich ausfahren wollen. Hier sollte unter Einbeziehung der betroffenen Betriebe und/oder dem Verein CityPartner e.V. ein Zufahrtskonzept erstellt werden, das diese Umstände berücksichtigt.

i.V.



Dr. Sammüller